Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 10. Februar 1926

4 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des § 57 Ziffer 3 der Gewerbeordnung. Vom 27. 1. 1926.

§ 57 Ziffer 3 der Gewerbeordnung wird gestrichen.

§ 57a der Gewerbeordnung erhält unter Ziffer 3 folgenden Zusatz:

wenn der Nachsuchende wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßnahmen betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind.

Danzig, den 27. Januar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: (18. 2. 1926).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

